

# Wahlleistungsvereinbarung

## Bestätigung des Patienten über die Unterrichtung nach § 17 Abs. 2 KHEntgG

Bevor Sie diese Wahlleistungsvereinbarung unterzeichnen, **lesen Sie bitte** die auf der Rückseite befindliche **Patienteninformation** (unter I.), die **Bestandteil dieser Vereinbarung** ist. Bitte beachten Sie, dass die Vereinbarung von Wahlleistungen eine nicht unerhebliche **finanzielle Belastung** für Sie darstellen kann. Vor dem Abschluss dieser Vereinbarung sollten Sie deshalb prüfen, ob eine **ausreichende Kostendeckung** besteht.

**Hiermit bestätige ich mit nachfolgender Unterschrift**, dass ich **vor** der Unterzeichnung dieser Wahlleistungsvereinbarung Kenntnis von der Patienteninformation, die über die Entgelte der Wahlleistungen und deren Inhalte im Einzelnen informiert, genommen habe und die Möglichkeit hatte, sowohl den vollständigen Text als auch das Leistungsverzeichnis der GOÄ einzusehen und Fragen zu stellen. Mir ist bekannt, dass ich jederzeit bei der Patientenverwaltung/Chefarztsekretariaten nochmals Einsicht in die GOÄ nehmen kann.

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="text"/>
Datum	Unterschrift Klinikum	Unterschrift Patient	Unterschrift Vertreter

Zwischen dem **Klinikum Passau** und

**Patient** Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift:

**Vertreter**  
Name, Vorname, Anschrift:  
(Ich handle als Vertreter mit Vertretungsmacht/gesetzlicher Vertreter/Betreuer)

Verwandtschaftsgrad:

über die Gewährung der nachstehenden angekreuzten **gesondert berechenbaren Wahlleistungen** (Beachten Sie dazu die Hinweise auf der Rückseite unter II.) zu den in den Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) und im DRG-Entgelttarif genannten Bedingungen:

- die **ärztlichen Leistungen** aller an der Behandlung beteiligten angestellten oder beamteten Ärzte des Klinikums, soweit diese zur gesonderten Berechnung ihrer Leistungen berechtigt sind, einschließlich der von diesen Ärzten veranlassten Leistungen von Ärzten oder ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb des Klinikums. Dies gilt auch, soweit die wahlärztlichen Leistungen vom Klinikum berechnet werden. Im Fall einer unvorhergesehenen Verhinderung des Wahlarztes der jeweiligen Fachabteilung übernimmt die Aufgaben sein ständiger ärztlicher Vertreter. Die Liquidation erfolgt nach der GOÄ/GOZ in der jeweils gültigen Fassung und zwar zusätzlich zur Krankenhausrechnung.

### 1-Bettzimmer

- auf der Station 75K, 76K: **111,88 €/Tag**  
 Wenn kein 1-Bettzimmer verfügbar ist, möchte ich in einem 2-Bettzimmer untergebracht werden.
- auf der Station 11 bis 16: **96,03 €/Tag**  
 Wenn kein 1-Bettzimmer verfügbar ist, möchte ich in einem 2-Bettzimmer untergebracht werden.
- auf den übrigen Stationen: **58,64 €/Tag**
- in der Hellge-Klinik: **95,83 €/Tag**  
 Wenn kein 1-Bettzimmer verfügbar ist, möchte ich in einem 2-Bettzimmer untergebracht werden.

### 2-Bettzimmer

- auf der Station 75K, 76K: **63,85 €/Tag**
- auf der Station 11 bis 16: **45,26 €/Tag**
- in der Hellge-Klinik: **52,48 €/Tag**
- Begleitperson** (Unterkunft und Verpflegung incl. MWST): **53,55 €/Tag**

Bei Mehrfach-Auswahl wird nur die **tatsächlich** genommene Leistung abgerechnet!

### Bestätigung:

Die beigefügte Anlage zur Wahlleistungsvereinbarung (**Übersicht über die Namen der Wahlärzte und ihrer ständigen ärztlichen Vertreter**), die AVB und der DRG-Entgelttarif sind ebenfalls Vertragsinhalt und wurden mir vor der Unterzeichnung dieser Vereinbarung zur Kenntnis ausgehändigt. Für den Fall der unvorhergesehenen Verhinderung des Wahlarztes der jeweiligen Fachabteilung bin ich mit der Übernahme seiner Aufgaben durch seinen in der beigefügten Anlage benannten ständigen ärztlichen Vertreter einverstanden.

### Wichtiger Hinweis:

Für die Inanspruchnahme der oben genannten Wahlleistungen besteht kein gesetzlicher Krankenversicherungsschutz. Bei der Inanspruchnahme von Wahlleistungen ist der Patient als Selbstzahler zur Entrichtung des Entgeltes verpflichtet. Prüfen Sie bitte, ob Ihre private Krankenversicherung/Beihilfe oder Ihre gesetzliche Krankenversicherung über einen besonderen Wahltarif nach § 53 SGB V, etc. diese Kosten deckt und **unterzeichnen** Sie diesen Vertrag **erst**, wenn Sie vom ganzen Vertrag und der auf der Rückseite befindlichen „Patienteninformation vor der Vereinbarung von Wahlleistungen“ Kenntnis genommen haben.

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="text"/>
Datum	Unterschrift Klinikum	Unterschrift Patient	Unterschrift Vertreter



# Wichtige Patienteninformation

## v o r der Vereinbarung von Wahlleistungen

### I. Unterrichtung nach § 17 Abs. 2 KHEntG:

Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient, Sie sind im Begriff, eine sogenannte Wahlleistungsvereinbarung über die gesonderte Berechnung ärztlicher Leistungen zu unterzeichnen. Hierfür schreibt § 17 Abs. 2 des Krankenhausentgeltgesetzes (KHEntG) vor, dass jeder Patient **vor Abschluss der Vereinbarung** über die Entgelte der Wahlleistungen und deren Inhalt im Einzelnen schriftlich zu unterrichten ist. Dieser Verpflichtung möchten wir hiermit nachkommen:

- Die Bundespflegesatzverordnung bzw. das Krankenhausentgeltgesetz unterscheiden zwischen allgemeinen Krankenhausleistungen und Wahlleistungen. **Allgemeine Krankenhausleistungen** sind die Krankenhausleistungen, die unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Krankenhauses im Einzelfall nach Art und Schwere der Krankheit für die medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung des Patienten notwendig sind. Sofern Sie gesetzlich krankenversichert sind, entstehen Ihnen für die Inanspruchnahme der **allgemeinen Krankenhausleistungen** außer den gesetzlichen Zuzahlungen keine gesonderten Kosten. **Wahlleistungen** hingegen sind über die allgemeinen Krankenhausleistungen hinausgehende **Sonderleistungen**. Diese sind gesondert zu vereinbaren und **vom Patienten zu bezahlen**. Für sogenannte **wahlärztliche Leistungen** bedeutet dies, dass Sie sich damit die persönliche Zuwendung und besondere fachliche Qualifikation und Erfahrung der liquidationsberechtigten Ärzte des Klinikums einschließlich der von diesen Ärzten veranlassenen Leistungen von Ärzten und ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb des Klinikums hinzukaufen. Dies gilt auch, soweit die wahlärztlichen Leistungen vom Klinikum berechnet werden. **Selbstverständlich werden Ihnen auch ohne Abschluss der Wahlleistungsvereinbarung alle medizinisch erforderlichen Leistungen zuteil, jedoch richtet sich dann die Person des behandelnden Arztes ausschließlich nach der medizinischen Notwendigkeit.**
- Im Einzelnen richtet sich die konkrete **Abrechnung wahlärztlicher Leistungen** nach den Regeln der **amtlichen Gebührenordnung** für Ärzte/Gebührenordnung für Zahnärzte (**GOÄ/GOZ**). Diese Gebührenwerke weisen folgende Grundsystematik auf: In einer ersten Spalte wird die abrechenbare Leistung mit einer Gebührenziffer versehen. Dieser Gebührenziffer ist in einer zweiten Spalte die verbale Beschreibung der abrechenbaren Leistungen zugeordnet. In einer dritten Spalte wird die Leistung mit einer Punktzahl bewertet. Dieser Punktzahl ist ein für die ganze GOÄ einheitlicher Punktwert zugeordnet, welcher in Cent ausgedrückt ist. Der derzeit gültige Punktwert liegt gemäß § 5 Abs. 1 GOÄ bei 5,82873 Cent. Aus der Multiplikation von Punktzahlen und Punktwert ergibt sich der Preis für diese Leistung, welcher in einer Spalte 4 der GOÄ ausgewiesen ist. **Beispiel:**

Ziffer	Leistungsbeschreibung	Punktzahl	Preis/Gebühr (Ein-	Steigerungssatz	Preis/Gebühr
1 GOÄ	Beratung – auch mittels Fernsprecher	80	4,66 €	2,3	10,72 €

Bei dem so festgelegten Preis handelt es sich um den sogenannten GOÄ-Einfachsatz. Dieser Einfachsatz kann sich durch Steigerungsfaktoren erhöhen. Diese berücksichtigen die Schwierigkeit und den Zeitaufwand der einzelnen Leistung oder die Schwierigkeit des Krankheitsfalles. Innerhalb des normalen Gebührenrahmens gibt es Steigerungssätze zwischen dem Einfachen und dem 3,5fachen des Gebührensatzes, bei technischen Leistungen zwischen dem Einfachen und dem 2,5fachen des Gebührensatzes und bei Laborleistungen zwischen dem Einfachen und dem 1,3fachen des Gebührensatzes. Der Mittelwert liegt für technische Leistungen bei 1,8, für Laborleistungen bei 1,15 und für alle anderen Leistungen bei 2,3. Daneben werden die Gebühren gemäß § 6 a GOÄ um 25 % bzw. 15 % gemindert. Welche Gebührenpositionen bei Ihrem Krankheitsbild zur Abrechnung gelangen und welche Steigerungssätze angewandt werden, lässt sich nicht vorhersagen. Hierfür kommt es darauf an, welche Einzelleistungen im Fortgang des Behandlungsgeschehens konkret erbracht werden, welchen Schwierigkeitsgrad die Leistungen besitzen und welchen Zeitaufwand sie erfordern. **Insgesamt kann die Vereinbarung wahlärztlicher Leistungen eine nicht unerhebliche finanzielle Belastung bedeuten. Prüfen Sie bitte, ob Ihre private Krankenversicherung/Beihilfe oder Ihre gesetzliche Krankenversicherung über einen besonderen Wahltarif nach § 53 SGB V ect. diese Kosten deckt.**

Sollten Sie zu Einzelheiten noch **ergänzende Fragen** haben, stehen Ihnen die Mitarbeiter/innen der Patientenverwaltung/Chefartzsekretariate gerne zur Verfügung. Gleichzeitig können Sie dort auch jederzeit Einsicht in die GOÄ/GOZ nehmen. **Gute Besserung** wünscht Ihnen Ihr Klinikum!

### II. Hinweise zur Wahlleistungsvereinbarung:

- Wahlleistung „**ärztliche Leistungen**“: Bei der Inanspruchnahme der Wahlleistung „ärztliche Leistungen“ kann die Wahl nicht auf einzelne angestellte oder beamtete (liquidationsberechtigte) Ärzte des Klinikums beschränkt werden (§ 17 Abs. 3 KHEntG). Eine Vereinbarung über wahlärztliche Leistungen erstreckt sich auf **alle** an der Behandlung des Patienten beteiligten angestellten oder beamteten Ärzte des Klinikums, soweit diese zur gesonderten Berechnung ihrer Leistungen im Rahmen der vollstationären und teilstationären sowie einer vor- und nachstationären Behandlung (§ 115a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) berechtigt sind, einschließlich der von diesen Ärzten veranlassenen Leistungen von Ärzten und ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb des Klinikums (z.B. Pathologie). Dies gilt auch, soweit das Klinikum selbst wahlärztliche Leistungen berechnet. Die gesondert berechenbaren ärztlichen Leistungen werden, auch soweit sie vom Klinikum berechnet werden, vom Wahlarzt der Fachabteilung oder der ärztlich geleiteten Einrichtungen persönlich oder unter der Aufsicht des Wahlarztes nach fachlicher Weisung von einem nachgeordneten Arzt der Abteilung bzw. des Instituts (§ 4 Abs. 2 Satz 1 GOÄ/GOZ) oder von dem ständigen ärztlichen Vertreter (§ 4 Abs. 2 Satz 3 GOÄ/GOZ) erbracht. Eine Durchführung von Leistungen unter Aufsicht des Wahlarztes nach fachlicher Weisung kann auch durch nichtärztliche Mitarbeiter erfolgen (z.B. nichtärztliche Therapeuten).
- Die Wahlleistungen **1- und 2-Bettzimmer** beinhalten folgende **Leistungsmerkmale** (Ausstattungsmerkmale). **1- und 2-Bettzimmer** auf der Station **75K, 76K**: sonstige Sanitärausstattung, Zusatzartikel Sanitär, Komfortbetten, Rollos, Besucherecke, Schreibtisch, Schränke, Safe, Kühlschrank, Farbfernseher und Telefon ohne Gebühr (Auslandsgespräche = 10 ct/Einheit), Internetanschluss, Audioanlage, besondere Zimmergröße, organisatorische Einheit, Wahlverpflegung, Zusatzverpflegung, täglicher Hand- und Badetuchwechsel, häufiger Bettwäschewechsel, Tageszeitung/Programmzeitschrift, Erledigung der Aufnahmeformalitäten auf dem Zimmer, persönlicher Service. **1-Bettzimmer** auf der Station **11, 12, 13, 14, 15, 16**: gehobene Qualität der Sanitärzone, sonstige Sanitärausstattung, Zusatzartikel Sanitär, Parkettböden, Komfortbetten, Besucherecke, Schränke, Safe, Kühlschrank, Farbfernseher und Telefon ohne Gebühr (Auslandsgespräche = 10 ct/Einheit), besondere Zimmergröße, Wahlverpflegung, täglicher Hand- und Badetuchwechsel bei Bedarf, häufiger Bettwäschewechsel, Erledigung der Aufnahmeformalitäten auf dem Zimmer, persönlicher Service. **2-Bettzimmer** auf der Station **11, 12, 13, 14, 15, 16**: Zusatzartikel Sanitär, Komfortbetten, Besucherecke, Schränke, Kühlschrank, Farbfernseher und Telefon ohne Gebühr (Auslandsgespräche = 10 ct/Einheit), Wahlverpflegung, täglicher Hand- und Badetuchwechsel bei Bedarf, häufiger Bettwäschewechsel, Erledigung der Aufnahmeformalitäten auf dem Zimmer, persönlicher Service. **1- und 2-Bettzimmer** auf der Station **Helge**: WC und Dusche, besondere Größe der Sanitärzone, Rollos, Besucherecke, Schränke, Safe, Kühlschrank, Farbfernseher und Telefon ohne Grundgebühr (Auslandsgespräche = 10 ct/Einheit), besondere Zimmergröße (1-Bettzimmer), bevorzugte Lage, Wahlverpflegung, Zusatzverpflegung, täglicher Hand- und Badetuchwechsel, häufiger Bettwäschewechsel, Erledigung der Aufnahmeformalitäten auf dem Zimmer, persönlicher Service. Die Gesamtkosten für die Unterbringung werden aus den Kosten pro Berechnungstag gebildet. Berechnungstag in diesem Sinne ist der Tag der Aufnahme zuzüglich jedes weiteren Aufenthaltstages. Der Tag der Entlassung bzw. Verlegung wird bei der Berechnung nicht berücksichtigt.
- Die Wahlleistungsvereinbarung erstreckt sich über den gesamten Behandlungsfall, auch wenn dieser unterbrochen wird. Die zwischen dem Klinikum und dem Patienten vereinbarten gesondert berechenbaren Wahlleistungen werden im Rahmen der personellen und sächlichen Möglichkeiten des Klinikums erbracht, soweit dadurch die allgemeinen Krankenhausleistungen nicht beeinträchtigt werden. In Entbindungsfällen erstreckt sich die Inanspruchnahme von Wahlleistungen durch die Mutter nicht auf das Neugeborene. Für das Neugeborene bedarf es einer gesonderten Wahlleistungsvereinbarung. Das Klinikum kann den Abschluss einer Wahlleistungsvereinbarung bei Patienten, welche die Kosten einer früheren Krankenhausbehandlung nicht bzw. trotz Fälligkeit verspätet gezahlt haben, ablehnen. Das Klinikum kann die Erbringung von Wahlleistungen sofort vorübergehend einstellen, soweit und solange dies für die Erbringung der allgemeinen Krankenhausleistungen gegenüber anderen Patienten erforderlich wird; im Übrigen kann die Vereinbarung vom Patienten an jedem Tag zum Ende des folgenden Tages gekündigt werden; aus wichtigem Grund kann die Vereinbarung von beiden Teilen ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. In den Belegabteilungen sind vom Patienten gewünschte Vereinbarungen über die ärztlichen Leistungen der Belegärzte, der Konsiliarärzte oder der fremden ärztlich geleiteten Einrichtungen - auch wenn bereits Wahlleistungen mit dem Klinikum vereinbart wurden - nicht mit dem Klinikum, sondern unmittelbar mit dem Belegarzt oder dem Konsiliararzt oder der fremden Einrichtung zu treffen. Sofern Wahlleistungen vereinbart worden sind, können seitens des Klinikums sowohl angemessene Vorauszahlungen als auch angemessene Abschlagszahlungen verlangt werden.